

Merkblatt über die fachpraktische Ausbildung in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft

1. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Unterrichts. Sie umfasst in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft **36 bis 38** Zeitstunden in der Praktikumswoche, zuzüglich zwei Unterrichtsstunden fachpraktische Vertiefung, die in der Schulzeit stattfindet. Die tägliche Arbeitszeit sollte acht Stunden nicht überschreiten.
2. Die Schüler:innen unterliegen auch während der fachpraktischen Ausbildung der bayerischen Ferienordnung für Fachoberschulen.
3. Unterricht und fachpraktische Ausbildung wechseln wöchentlich.
4. Während der Praktikumswochen finden an drei Tagen im Halbjahr (siehe Homepage → Termine) ganztägige schulische Veranstaltungen im Rahmen der fachpraktischen Anleitung statt, für die die Schüler:innen vom Praktikum befreit sind.
5. Vergütung dürfen die Praktikant:innen weder fordern noch entgegennehmen.
6. Die Praktikant:innen behalten den Schülerstatus auch an der Ausbildungsstätte und sind daher unfallversichert.
7. Für die Schüler:innen ist über die Schule eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, über die verursachte Schäden abgedeckt sind.
8. Die Schüler:innen dürfen auf keinen Fall Kraftfahrzeuge o.ä. führen, auch wenn sie dazu in der Lage bzw. berechtigt sind. Unfälle solcher Art sind weder durch die Unfall- noch durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.
9. Die Schüler:innen sind zu striktem Stillschweigen über die Daten und Fakten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangen.
10. Die Schüler:innen unterliegen der an der Ausbildungsstätte bestehenden Haus- oder Büroordnung. Sie haben den Anordnungen der Ausbilder:innen Folge zu leisten.
11. Für Fachoberschüler:innen gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen (z.B.: Jugendarbeitsschutzgesetz) wie für die Auszubildenden und Mitarbeiter:innen des Betriebs.
12. Den Praktikant:innen ist eine Betreuungslehrkraft zugeordnet, die dem Betrieb als Kontaktperson zur Verfügung steht, die Praktikumsstelle besucht und sich über den Leistungsstand der Praktikant:innen informiert.
13. Die Schüler:innen haben ca. drei mehrseitige schriftliche Themenberichte anzufertigen. Außerdem müssen sie wöchentliche Tätigkeitsberichte und Arbeitszeitznachweise anfertigen und diese von der Praktikumsstelle unterzeichnen lassen. Alle angefertigten Berichte und Tätigkeitsbeschreibungen gehen mit in die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung ein.
14. Werden anzufertigende Arbeiten nicht fristgerecht abgegeben, hat dies Auswirkungen auf die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung.
15. Sind die Schüler:innen aus zwingenden Gründen verhindert an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, haben sie den Ausbildungsbetrieb **und** die Schule unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
16. Die Leistungen der Praktikant:innen werden am Ende des Schulhalbjahres sowie am Ende des Schuljahres vom Praktikumsbetrieb mit Hilfe eines von der Schule zugesandten Einschätzungsbogens bewertet.
17. Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung und Vertiefung werden jeweils zum Schulhalbjahr benotet.
18. Die fachpraktische Ausbildung gilt nur dann als bestanden, wenn in beiden Halbjahren ein Durchschnittswert von mindestens fünf Notenpunkten erzielt wird, wobei der Punktwert von vier in keinem der Halbjahre unterschritten werden darf.
19. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumszeiten sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen unterrichtsfreie Zeiten, sowie die Ferien zur Verfügung. Für das Nachholen von Fehlzeiten sind die Schüler:innen selbst verantwortlich. Die Nacharbeit muss von der Betreuungslehrkraft genehmigt werden. Der Ausbildungsbetrieb informiert bei einem Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung schnellstmöglich die Schule, die in entsprechender Weise auf das Versäumnis reagieren wird. Wurden mehr als fünf Praktikumsstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
20. Der Ausbildungsbetrieb kann Schüler:innen von der fachpraktischen Ausbildung ausschließen, wenn sie vorsätzlich und nachhaltig stören.